

Das Recht im frühen Mittelalter. Untersuchungen zu Herkunft und Inhalt frühmittelalterlicher Rechtsbegriffe im deutschen Sprachgebiet [Gerhard Köbler]

Autor(en): **Mommsen, Karl**

Objekttyp: **BookReview**

Zeitschrift: **Schweizerische Zeitschrift für Geschichte = Revue suisse
d'histoire = Rivista storica svizzera**

Band (Jahr): **23 (1973)**

Heft 3

PDF erstellt am: **26.09.2024**

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Inhalten der Zeitschriften. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern. Die auf der Plattform e-periodica veröffentlichten Dokumente stehen für nicht-kommerzielle Zwecke in Lehre und Forschung sowie für die private Nutzung frei zur Verfügung. Einzelne Dateien oder Ausdrucke aus diesem Angebot können zusammen mit diesen Nutzungsbedingungen und den korrekten Herkunftsbezeichnungen weitergegeben werden. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. Die systematische Speicherung von Teilen des elektronischen Angebots auf anderen Servern bedarf ebenfalls des schriftlichen Einverständnisses der Rechteinhaber.

Haftungsausschluss

Alle Angaben erfolgen ohne Gewähr für Vollständigkeit oder Richtigkeit. Es wird keine Haftung übernommen für Schäden durch die Verwendung von Informationen aus diesem Online-Angebot oder durch das Fehlen von Informationen. Dies gilt auch für Inhalte Dritter, die über dieses Angebot zugänglich sind.

(S. 45–96) unternimmt der Verfasser den Versuch, an einem praktischen Beispiel, der Tatsache, dass innerhalb einer Stadt und einer Generation sich drei Volksaufstände mit auffallend gemeinsamen Zügen abspielen, ohne identisch zu sein, die abstrakten Erörterungen zu illustrieren, wobei er sich allerdings hinsichtlich der strukturalistischen Analyse vorläufig – mangels entsprechender Vorarbeiten – auf das Aufzeigen möglicher Fragestellungen beschränken muss.

Hier werden die – vorläufigen – Grenzen einer solchen Aufgabenzuweisung für die Historie sichtbar. Noch viel spezifische Vorarbeit wird zu leisten sein, und es stellt sich schliesslich die rein praktische Frage, wie diese Aufgabe bei dem umfassenden Wissen, das sie erfordert, einerseits und andererseits bei der ins unermessliche wachsende Fachliteratur in praxi noch zu bewältigen sei. Wenn diese Grenzen angezeigt werden, so nicht, um die hier entwickelte Zielsetzung vorweg ins Utopische zu verweisen, sondern um mit Nachdruck auf die Dringlichkeit hinzudeuten, mit der neue Arbeitsmethoden (ein spezifisches Teamwork, Einsatz der modernen technischen Hilfsmittel, wie Computer usw., Neuformulierung der Dienstleistungen durch Bibliotheken usw.) gesucht und ermöglicht werden müssen. Anregend ist das Buch jedenfalls in mancherlei Beziehung. Es sei hier neben den vom Verfasser angeführten Möglichkeiten nur auf die Nutzbarkeit der strukturalistischen Methode für die vergleichende Untersuchung von Ereignissen wie beispielsweise die in ihrer Gesamtheit noch immer nicht bearbeiteten Bilderstürme hingewiesen, oder – um zwei für die Kirchengeschichte besonders aktuelle Fragenkomplexe herauszugreifen – ihre Nutzbarkeit für die Analyse der «Scheidung der Geister» zur Reformationszeit, nach dem ersten Vaticanum (1870) und nach dem zweiten Vaticanum (heute) oder für die Erforschung der kirchlichen Institutionen. Die hier entworfene Zielsetzung ist jedenfalls im Auge zu behalten und zu diskutieren. – Ein wichtiges Buch, jedem zu empfehlen, dem Geschichte ein lebendiges Problem und nicht nur Antiquität oder «Liebe zur Vergangenheit» ist.

Basel

Guy P. Marchal

GERHARD KÖBLER, *Das Recht im frühen Mittelalter. Untersuchungen zu Herkunft und Inhalt frühmittelalterlicher Rechtsbegriffe im deutschen Sprachgebiet*. Köln, Wien, Böhlau, 1971. XXXII/263 S. (Forschungen zur deutschen Rechtsgeschichte, 7. Bd.)

Mit dieser Habilitationsschrift, der einige Aufsätze in der Zeitschrift der Savigny-Stiftung für Rechtsgeschichte und andernorts vorausgegangen sind, wird Neuland betreten, zumindest in methodologischer Hinsicht. Wort- und Sprachgeschichte ist bis heute Domäne der Philologen. Sie gehen, soweit es das frühe Mittelalter betrifft, zumeist von den modernen Nationalsprachen aus, die sie bis zu ihren Wurzeln hin zurückverfolgen. Köbler geht als

Jurist von der Sprache der klassischen Rechtsschriften der römischen Spätantike aus und untersucht, wie die Rechtsbegriffe *ius*, *lex*, *mos* und *consuetudo* in den Quellen des frühen Mittelalters verwendet wurden. Köbler erfasst die «rechtlich relevante Überlieferung» zwischen dem 6. und 11. Jahrhundert im deutschen Sprachgebiet. Neben den Germanenrechten, zu denen die *lex romana Curiensis* anscheinend nicht gerechnet wurde, den kirchlichen Rechtsquellen der Konzilsbeschlüsse und frühen Canonessammlungen, den Formelsammlungen, wurden die Urkunden und die chronikalische Überlieferung herangezogen.

Köbler stellt in seinen beiden ersten Hauptteilen den Sprachgebrauch der ihn besonders interessierenden Begriffen im frühen Mittelalter und in der Spätantike einander statistisch-philologisch gegenüber. Durch die Berücksichtigung des Zusammenhanges erarbeitet Köbler auf diese Weise ein genaues Bild des Wortgebrauchs. Der dritte Hauptteil ist den national-sprachlichen Bezeichnungen gewidmet, wobei Übersetzungen aus dem Lateinischen und Anlehnungen an lateinische Vorlagen verwendet werden. Mit Vorsicht und genauen Beobachtungen gelangt Köbler zu erstaunlichen Ergebnissen, die manches allgemein als zutreffend anerkanntes Merkmal frühmittelalterlichen Rechtsdenkens grundsätzlich in Frage stellen. Vor allem unterstützt Köbler die schon von verschiedenen Seiten vorgetragene Kritik an Fritz Kern u. a., welche das Gewohnheitsrecht als die dominierende Rechtsform für das Frühmittelalter erklärt hatten. Besonders sei «das germanische Gemeinwesen» nicht als «Rechtswahrstaat» anzusprechen. Köbler kommt zu dem Schluss, das Bild des frühmittelalterlichen Rechtes müsse man «von der inhaltlichen Veränderung der klassischen lateinischen Termini ... im 4. und 5. Jahrhundert, der unmittelbaren Tradition der veränderten Begriffe durch das anschließende Frühmittelalter, der Angleichung der deutsch-nationalsprachlichen Bezeichnungen an die lateinischen und der spätestens im 11. Jahrhundert sichtbaren Wiedergewinnung der klassisch-römischen Inhalte» ausgehend völlig neu aufbauen.

Ogleich das Vorgehen Köblers sehr arbeitsintensiv ist, was uns seine zahlreichen Verzeichnisse von Übersetzungsgleichungen (Sonderbände der Göttinger Studien zur Rechtsgeschichte) beschert hat, so lohnten die Ergebnisse offensichtlich den Aufwand. Beachtenswert mag die Stellungnahme der germanistischen Philologie zu diesen Arbeiten eines juristischen Aussen-seiters sein. Es ist nur zu hoffen, dass sie die methodologischen Anregungen aufnimmt und auf weniger juristische Gegenstände ausdehnt. Den Philologen muss es aber auch vorbehalten bleiben, kritisch zu diesen Untersuchungen Stellung zu nehmen, da dem Historiker die Detailkenntnisse fehlen, um alle sprachlichen Fragen beurteilen zu können. Der Gegenstand und die oft etwas zu gedrängte Art der Darstellung machen das Buch natürlich zu keiner leichten Lektüre, aber sein Studium kann nur gewünscht werden.

Basel

Karl Mommsen